

# Stadtverwaltung Lahnstein

---

## Sitzungsvorlage

Drucksachen-Nr.: **BV 24/4661**

Fachbereich	Datum
Fachbereich 1 Zentrale Dienste, Finanzen	28.06.2024

Beratungsfolge	Sitzungstermin	öffentlich / nichtöffentlich
Stadtrat	11.07.2024	Ö

Beteiligte Ämter	einverstanden	Datum
	ja / nein	

## Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Lahnstein

### Sachverhalt:

Nach § 25 der rheinland-pfälzischen Gemeindeordnung (GemO) haben Gemeinden eine Hauptsatzung zu erlassen, in der die nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung der Hauptsatzung vorbehaltenen Angelegenheiten zu regeln sind. Darüber hinaus können weitere für die Selbstverwaltung der Gemeinden wichtige Fragen geregelt werden.

Sofern eine Gemeinde über folgende Angelegenheiten Bestimmungen zu treffen hat, sind diese in der Hauptsatzung zu regeln:

- a) die Entschädigung für Inhaber von Ehrenämtern (§ 18 Abs. 4 GemO),
- b) die Form der öffentlichen Bekanntmachung (§ 27 Abs. 3 GemO),
- c) die Übertragung der Entscheidung über die in § 32 Abs. 2 Nr. 11 bis 13 GemO bezeichneten Angelegenheiten (§ 32 Abs. 3 GemO), sofern der Gemeinderat von seiner Übertragungsbefugnis Gebrauch gemacht hat,
- d) die Bildung eines Ältestenrates (§ 34a Abs. 1 GemO),
- e) die Zulässigkeit von Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen in öffentlichen Sitzungen (35 Abs. 1 Satz 4 und 5, § 46 Abs 4 Satz 1 und § 75 Abs. 8 Satz 3 GemO),
- f) die dauernde Übertragung der Entscheidung bestimmter Angelegenheiten auf den Bürgermeister (§ 47 Abs. 1 Satz 3 GemO),
- g) die Gesamtzahl der Beigeordneten (§ 50 Abs. 1 GemO),
- h) die Zahl der Geschäftsbereiche für Beigeordnete (§ 50 Abs. 4 i.V.m. Abs. 3 Satz 1 GemO),
- i) die Zahl der hauptamtlichen Beigeordneten (§ 51 Abs. 2 GemO),

- j) die Bildung und Abgrenzung von Ortsbezirken (§ 74 Abs. 1 GemO),
- k) die Entscheidung, dass von der Wahl eines Ortsbeirats abgesehen wird (§ 74 Abs. 3 GemO),
- l) die Zahl der Mitglieder der Ortsbeiräte (§ 75 Abs. 3 GemO),
- m) die Bildung von Verwaltungsstellen in Ortsbezirken (§ 77 GemO).

Darüber hinaus enthalten die Verwaltungsvorschriften zu § 25 GemO die Empfehlung, auch Bestimmungen über die Bildung von Ausschüssen zu treffen.

Die Hauptsatzung einer Gemeinde gilt unabhängig von der Wahlzeit des Gemeinderates. Die derzeit geltende Hauptsatzung der Stadt Lahnstein datiert vom 1. Juli 2014 in der in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 15.02.2023. Da sich Änderungs- und Anpassungsbedarf für die Hauptsatzung ergibt, wird grundsätzlich der Erlass einer 5. Änderungssatzung erforderlich. Um die Lesbarkeit zu erhöhen, schlägt die Verwaltung eine Neufassung vor.

Neben kleineren bzw. redaktionellen Änderungen sowie Anpassungen an die aktuelle Rechtslage sind nachfolgend aufgeführte wesentliche Änderungen vorgesehen:

- Die Regelungen zur Bildung der Ausschüsse (Zahl, Bezeichnung, Aufgaben, Mitgliederzahl und Zusammensetzung) können nach § 44 GemO entweder per einfachem Beschluss oder aber in der Hauptsatzung getroffen werden. Bislang wurden diese Regelungen – mit Ausnahme der Zuständigkeiten – in der Hauptsatzung geregelt. Die Regelung, dass Ausschüsse gebildet werden, soll auch weiterhin in der Hauptsatzung verankert sein, alles andere soll aber im Hinblick auf eine größere Flexibilität per einfachen Beschluss erfolgen. Die Regelungen in §§ 3 und 4 der Hauptsatzung- neu - wurden entsprechend kürzer gefasst.
- Die Wertgrenzen für die Vergabe von Aufträgen sowie die Entscheidung über den An- und Verkauf von Grundstücken wurde im Hinblick auf die allgemeinen Preisentwicklungen angehoben. So soll künftig der Oberbürgermeister bis 50.000 € und die Ausschüsse im Wert von über 50.000 € bis 200.000 € abschließend entscheiden können.
- Den Mitgliedern des Ältestenrates soll künftig für die Sitzungsteilnahme auch ein Sitzungsgeld gezahlt werden.
- In der Entschädigungsregelung für die Mitglieder des Beirates für Migration und Integration wird auch der Beirat für die Belange von Menschen mit Migrationshintergrund aufgeführt.
- Die Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige wird an die tatsächliche Entwicklung nach den Vorgaben der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung angepasst.

Die Anpassungen sind in der als Anlage beigefügten Synopse zu entnehmen.

Die Beschlussfassung über die Hauptsatzung und ihre Änderung bedarf gem. § 25 Abs.2 GemO der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Stadtrates, demnach sind für den Satzungsbeschluss 17 Ja-Stimmen erforderlich.

Nach § 36 Abs. 3, Satz 2 Nr. 5 GemO ruht das Stimmrecht des Vorsitzenden, der kein gewähltes Ratsmitglied ist, u. a. bei der Festsetzung der Bezüge der Beigeordneten. Auch wenn die Aufwandsentschädigung der Beigeordneten keine Änderung erfährt ist aber in der Neufassung der Hauptsatzung (§ 10) eine entsprechende Regelung enthalten. Der Rat entscheidet zunächst ohne den Vorsitzenden über § 10 der Hauptsatzung und sodann wird über alle weiteren Punkte eine Abstimmung herbeigeführt.

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Stadtrat beschließt § 10 der beiliegenden Hauptsatzung der Stadt Lahnstein.
2. Der Stadtrat beschließt die beigefügte Hauptsatzung der Stadt Lahnstein, ausgenommen §10.

**Anlagen:**

Synopse: Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Lahnstein – vorgesehene Änderungen gegenüber der derzeitigen.

Entwurf der Hauptsatzung der Stadt Lahnstein

(Lennart Siefert)  
Oberbürgermeister